



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Afritz am See vom 2. Dezember 2024, Zl. 817/2-/2024/ke., mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof und die Gebühr für die gemeindeeigene Aufbahrungshalle ausgeschrieben werden (**Friedhofsgebührenverordnung 2025**)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Afritz am See vom 18. März 2022, Zl. 817/1-/2022/ke. (Friedhofsordnung) wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten, Urnennischen und der Aufbahrungshalle werden von der Gemeinde Afritz am See Gebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten und Urnennischen sind pauschaliert nach der Größe der Grabstätte bzw. Urnennische zu entrichten.
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahrungshalle sind je Aufbahrung zu entrichten.
- (3) Die Verordnung gilt für den Gemeindefriedhof und die Aufbahrungshalle der Gemeinde Afritz am See.

§ 3 Höhe der Abgabe

Die Höhe der Abgabe beträgt:

ab 1. Jänner 2025

Familiengrab für die Dauer von 10 Jahren	€	359,80
Reihengrab für die Dauer von 10 Jahren	€	179,90
Aufbahrungshalle, je Aufbahrung	€	76,60
Urnennische für die Dauer von 10 Jahren	€	522,30



ab 1. Jänner 2026

Familiengrab für die Dauer von 10 Jahren	€	370,60
Reihengrab für die Dauer von 10 Jahren	€	185,20
Aufbahrungshalle, je Aufbahrung	€	78,90
Urnennische für die Dauer von 10 Jahren	€	538,00

ab 1. Jänner 2027

Familiengrab für die Dauer von 10 Jahren	€	381,70
Reihengrab für die Dauer von 10 Jahren	€	190,80
Aufbahrungshalle, je Aufbahrung	€	81,30
Urnennische für die Dauer von 10 Jahren	€	554,10

§ 4 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Benützungsrecht an Grabstätten oder Urnennischen erwirbt, beziehungsweise die Aufbahrungshalle zur Benützung beansprucht.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

Die Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Afritz am See, vom 18. März 2022, Zl. 817/2-/2022/ke., mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof und die Gebühr für die gemeindeeigene Aufbahrungshalle ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister

Abg.z.NR Maximilian Linder

